



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, D - 21109 Hamburg

Bezirksversammlung Hamburg-Mitte  
Bezirksversammlung Altona  
Bezirksversammlung Eimsbüttel  
Bezirksversammlung Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung Wandsbek  
Bezirksversammlung Bergedorf  
Bezirksversammlung Harburg

nachrichtlich:  
BWFGB

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Bezirksamt Altona  
Bezirksamt Eimsbüttel  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksamt Wandsbek  
Bezirksamt Bergedorf  
Bezirksamt Harburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
Sachgebiet Saubere Stadt

Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg  
Telefon +49 40 428 40 5234  
Telefax +49 40 427 310 484  
Ansprechpartner Herr Bössow  
Zimmer G.01.324  
E-Mail [Lars.Boessow@bukea.hamburg.de](mailto:Lars.Boessow@bukea.hamburg.de)  
Geschäftszeichen: I3110/866.05-02/01  
Hamburg, 4. Januar 2022

### **Fortschreibung des Wegereinigungsverzeichnisses 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wegereinigungsverzeichnis (WRV) – Teil A – regelt, an welchen öffentlichen Wegen die Stadtreinigung Hamburg (SRH) im Rahmen des öffentlichen Reinigungsdienstes Gehwege und gleichgestellte Anlagen reinigt. Auch die Reinigungshäufigkeit und damit die Höhe der von den Anliegerinnen und Anliegern für die Gehwegreinigung zu entrichtende Gebühr werden im WRV – Teil A – festgelegt. Die Reinigungshäufigkeiten der steuerfinanzierten Fahrbahnreinigung sind im WRV – Teil B – verzeichnet.

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) ist ermächtigt, das WRV im Einvernehmen mit den Bezirksversammlungen der jeweils örtlich zuständigen Bezirksämter durch Rechtsverordnung fortzuschreiben (§ 32 Abs. 4 des Hamburgischen Wegegesetzes [HWG] in Verbindung mit § 3 der Wegereinigungsverordnung).

Hamburg im Internet:  
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer HamburgService:  
115

Unsere Datenschutzerklärung und  
allgemeinen Informationen nach  
den Art. 12 - 14 der Datenschutz-  
grundverordnung finden Sie hier:  
[BUKEA-Datenschutzerklärung](#)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahn Wilhelmsburg  
Bus 13, 151, 152, 154, 156, 252, 34  
bis Haltestelle Inselepark

Das Einvernehmen gilt als erteilt, soweit der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Über-  
sendung eines Verordnungstextes ein Widerspruch der Bezirksversammlung eines örtlich zustän-  
digen Bezirksamts gegen bestimmte Regelungen des Entwurfs zugeht.

Ich bitte deshalb um ein Votum der betroffenen Bezirksversammlungen (nur bei den Bezirken Ham-  
burg-Nord und Wandsbek liegen keine Änderungen vor) zu dem anliegenden Entwurf der Ände-  
rungsverordnung **bis zum 7. März 2022**. Das WRV soll zum 01. April 2022 in Kraft treten.

Für die Entscheidung zur Einbeziehung von Wegen in den öffentlichen Reinigungsdienst werden  
typische Kriterien herangezogen, die die Notwendigkeit einer Reinigung durch die SRH beeinflus-  
sen. Dies sind z.B. der Ausbauzustand der Wege, das Verkehrsaufkommen, die Art der Bebauung,  
die Nutzung angrenzender Grundstücke sowie sonstige Faktoren (z.B. Schulen, Freizeiteinrichtun-  
gen in der Nachbarschaft), die den Verschmutzungsgrad des Weges beeinflussen können.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist abzuwägen, ob die Reinigung durch die Anliegerinnen  
und Anlieger gewährleistet werden kann oder nicht. Dies geschieht unabhängig davon, ob einzelne  
Anliegerinnen und Anlieger gewillt sind, die vor ihren Grundstücken liegenden Gehwege bedarfs-  
gerecht zu reinigen. Auch für die Reinigungshäufigkeit werden bestimmte Kriterien, wie z.B. Geh-  
wegbreite, vorhandene Sandstreifen, Anzahl von Bäumen, herangezogen.

Damit der organisatorische und finanzielle Aufwand des öffentlichen Reinigungsdienstes tragbar  
ist, bestimmt § 32 Absatz 3 HWG darüber hinaus, dass im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der  
betrieblichen Belange der SRH die Schaffung zusammenhängender Reinigungsgebiete anzustre-  
ben ist.

Das Hamburgische Verfassungsgericht hat die hier zugrunde gelegten Kriterien in seinem Urteil  
zur Prüfung der Verfassungsgemäßheit des § 32 Absatz 3 (früher Absatz 2) HWG (HVerfG 1/81)  
als verfassungskonform anerkannt.

Es wird darum gebeten, die betroffenen Gremien vor Ort in geeigneter Weise mit in den Abstim-  
mungsprozess einzubeziehen. In der beigefügten EXCEL-Tabelle werden die einzelnen Ände-  
rungsvorschläge zum WRV – Teil A – kurz begründet. Für den Teil B sind keine Änderungen vor-  
gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Bössow

#### Anlagen

1. Entwurf der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung
2. Übersicht Änderungsvorschläge